



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0253 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 20. Dezember 2018

Betreff: Web-Zugänglichkeitsgesetz - WZG

Bezug: Ihr E-Mail vom 28. November 2018,
GZ: BMDW-61.002/0009-III/4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 8

In Abs. 1 sollte – wie in Abs. 2 – unter Bezugnahme auf die DSGVO eine einschränkende Formulierung hinsichtlich Aufgaben im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

In Abs. 3 sollte die Wendung „*Im Zuge im Rahmen...*“ durch „**Im Rahmen der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben**“ ersetzt werden.

In Abs. 5 wären „die Aufgaben“ zu konkretisieren bzw. einzuschränken. Zusätzlich wäre das Verhältnis zwischen allfällig verarbeiteten besonderen Kategorien personenbezogener Daten und dem Einsichtsrecht näher zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor